

Carl Egon Fürstenberg zu

Circulare in alle Kreise und an die Königl. Prager Städte, in Betreff der Religions-Toleranz im Königreich Böhmeim

Prag: von Schönfeld, 1782

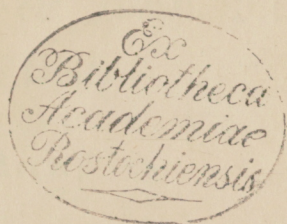
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826054579>

Druck Freier  Zugang



91-4

JK 3169¹⁻⁴



Circulare

in alle

Kreise und an die Königl. Prager
Städte,

in Betreff des

Religions-Toleranz

im

Königreich Böhme.



Prag;

gedruckt und zu finden bey Johann Ferdinand
Edlen von Schönsfeld.
1782.

F. K. - 3169¹⁻⁴

1774

1774

1774

1774

1774



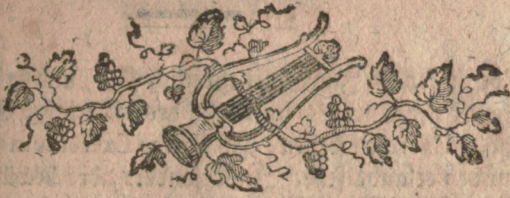
1774

1774

1774

1774

1774



Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostl. Majestät Inhalt eines Allerhöchsten Hofrescripti de Dato 13. October gegenwärtigen Monats und Jahrs an Dero hinterländig Kais. Kön. Landesgubernium allermildest vernehmen zu geben geruhet, wasmaßen überzueget einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und anderer Seits von dem großen Nutzen, der für die Religion, und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, Ihre Majestät sich bewogen gefunden hätten, den ausspurgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemähes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich, oder eingeführet gewesen seye, oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beyden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten Griechischen aller Orten, wo es nach der hierunten bemerkten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den

* 2

Facult

Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Akatholici nicht bereits im Besiz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt seye. Insbesondere aber bewilligen Allerhöchst Deroselben

Erstens, den akatholischen Untertanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen. Die weiter Entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den Kaiserl. Kön. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche, die Glaubensverwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestrost beistehen, doch nie verhindern, unter schwerester Verantwortung, daß einer von einem, oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche beruffen werde.

In Ansehung des Bethauses befehlen Ihre Majestät ausdrücklich, daß wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen frey stehen, auch alle Administration ihrer Sakramenten und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn soll.

Zwey




Zweytens, bleibt denselben unbenommen, ihre eigene Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die hierländige Schuldirektion, was die Lehrmethode, und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat.

Drittens, den akatholischen Inwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten sich Ihre Majestät die Confirmation dergestalten bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im teutschen, oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilet werden, in so lange, bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens, die Jura Stola verbleiben, so wie in Schlessien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens, wollen Allerhöchst Deroselben die Judicatur in den das Religionswesen der Akatholikorum betreffenden Gegenständen der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines, oder des anderen ihren Pastoren und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsfällen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an die politische Hofstelle frey stehen soll!

Sechstens, hat es von Ausstellung der bishero gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heurathen von



Seite der Katholiken wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlich als weiblichen Geschlecht ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein prærogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.

Siebtentens, können die Katholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civilbesdienstungen in Zukunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zu Beywohnung der Professionen, oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten.

Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey den Militari täglich ohne den mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Dertey Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen und Leihgedingstädten aber, da wo Landes-kämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden

Bestinden, durch das Kaiserl. Königl. Landesgubernium ohne aller Erschwerung zu ertheilen.

Im Falle aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welchen selbe abzuschlagen, erachtet wurden, ergeben sollten, ist hiervon jedesmal die Anzeige una cum motivis an das Kaiserl. Königl. Gubernium, und von da Allerhöchsten Orts zu Einholung der höchsten Entschliessung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von der Kaiserl. Königl. böhmischen und österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.

Der Königl. Kreishauptmann wird solchemnach diese Allerhöchste Entschliessung ohne mindesten Zeitverlust in dem ihm anvertrauten Kreise bekannet zu machen, und so fort die Laufzetteln respectu der dießfälligen Publication anhero einzuschicken haben. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 30sten October 1781.

Karl Egon Fürst zu Fürstenberg,

Joseph Duche,

F. Reppien.



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011

ben unbenommen, ihre
 on den Gemeinden zu
 über welche, jedoch die
 was die, lehnmethode,
 nsicht zu nehmen hat,
 höchst Deroselben
 hen Inwohnern eines
 en dotiren, und unter
 en, wenn aber solches
 en wollen, hätten sich
 allerdings zu erfreuen,
 jestät die Confirmation
 sich protestantische Con
 firmationen durch selbe,
 entweder durch die im
 a Hungarn schon bestes
 toria ertheilet werden,
 umstände, erfordern, in
 ia zu errichten.
 ola verbleiben, sowie
 ordinario vorbehalten,
 höchst Deroselben die
 gionswesen der Akatho
 rständen der politischen
 ines, oder des anderen
 en gnädigst aufgetragen
 ren Religionsfäken ge
 werden, hierüber jedoch
 politische Hoffstelle freye
 Ausstellung der bishero
 erse bey Heurathen von
 Seite